



# Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

Herrn  
Julian Pascal Beier

Datum 20. Februar 2019  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen D 9400/247  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Studienplatzklagen für das Fach Medizin im WS 2017/2018, fragdenstaat [#29415]

Ihre E-Mails vom 25. Juni und 30. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Beier,

Sie hatten sich bei uns darüber beschwert, dass die Universität Ulm Ihre oben genannte Anfrage nicht gemäß den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) beantwortet habe.

Sie baten um Informationen und statistische Zahlen in Zusammenhang mit Studienplatzklagen für das Fach Humanmedizin für das WS 2017/2018 sowie zu deren Ausgang. Mit Schreiben vom 8. Juni 2018 teilte Ihnen die Universität Ulm mit, dass ein Zugangsanspruch nicht bestehe, da wissenschaftliche Hochschulen in Fragen der Lehre nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LIFG vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen seien.

Das Gesetz sieht in der Tat eine Bereichsausnahme für Hochschulen vor, soweit Forschung, Kunst, Lehre sowie Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben der Hochschulen. Bei der gestellten Anfrage geht es weder um Fragen der Forschung und Lehre noch um Leistungs- oder Prüfungsergebnisse. Die Frage hinsicht-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

lich der Studienplätze ist dem Verwaltungsbereich zuzurechnen und steht damit dem Zugang nach LIFG offen.

Wir haben die Universität Ulm um Stellungnahme und die Beantwortung Ihrer Anfrage gebeten. Insofern bitten wir noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg